



Dokumentation

Zur Situation Alleinerziehender
Statistische Angaben und Unterstützungsmaßnahmen des Bundes

Zur Situation Alleinerziehender

Statistische Angaben und Unterstützungsmaßnahmen des Bundes

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 082/22
Abschluss der Arbeit: 08.12.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Daten und Fakten zu Alleinerziehenden	5
2.1.	Statistisches Bundesamt	5
2.2.	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	5
2.3.	Bertelsmann Stiftung	10
2.4.	Friedrich-Ebert-Stiftung	12
2.5.	Verband allein erziehender Mütter Nordrhein-Westfalen e. V. (VAMV NRW)	12
3.	Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung	13
3.1.	Kindergeld und Kinderzuschlag	13
3.2.	Bildungs- und Teilhabepaket	15
3.3.	Steuerlicher Entlastungsbetrag	16
3.4.	Unterhaltsvorschuss	18
3.5.	Ausbau der Kinderbetreuung und Entlastung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen	20
3.6.	Entlastung durch Reduzierung des Bürokratieaufwands	21

1. Einleitung

Als Alleinerziehende werden statistisch Mütter und Väter erfasst, die ohne Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner mit minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben.¹ In rechtlicher Hinsicht gilt nach den §§ 1626 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)² nur derjenige Elternteil als alleinerziehend, dem das alleinige Sorgerecht für das Kind oder die Kinder obliegt, unabhängig davon, ob in dem Haushalt der zur Erziehung berechtigten und verpflichteten Person noch eine weitere Person lebt.³

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) macht darauf aufmerksam, dass Mütter oder Väter nicht nur alleinerziehend sind, wenn sie jeweils allein die Verantwortung für ihr Kind bzw. für ihre Kinder tragen, sondern auch dann, wenn sie Unterstützung durch den anderen Elternteil, Verwandte oder Freundinnen bzw. Freunde haben oder sich in neu zusammengesetzten Familien, in denen manchmal beide Partner Kinder aus früheren Verbindungen „mitbringen“ (sog. „Patchwork-Familien“), noch allein zuständig für ihre Kinder fühlen.⁴ Dabei können unterschiedliche Ursachen und Lebensverläufe dazu führen, alleinerziehend zu sein oder zu werden, und jeder Vater und jede Mutter kann – gewollt oder ungewollt – in diese Situation kommen. Nach Angabe der Bertelsmann Stiftung ist der Anteil der alleinerziehenden Familien, die von Einkommensarmut gefährdet sind, weiterhin hoch.⁵ Viele Alleinerziehende könnten keine gesicherte Existenz für sich selbst und ihre Kinder schaffen, obwohl sie häufig einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Vor diesem Hintergrund sieht die Bertelsmann Stiftung weiteren Reformbedarf.⁶

Diese Dokumentation stellt auftragsgemäß eine Auswahl an Daten und Fakten zu Alleinerziehenden in Deutschland zusammen. Anschließend werden Veröffentlichungen in den Blick genommen, die sich mit aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung zur Unterstützung Alleinerziehender befassen.

-
- 1 Statistisches Bundesamt, Haushalt und Familien, Alleinerziehende, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Glossar/alleinerziehende.html>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 7. Dezember 2022.
 - 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982).
 - 3 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Alleinerziehend, abrufbar unter <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/familie/alleinerziehend/#>.
 - 4 Andersen, Sigrid u. a., Alleinerziehend – Tipps und Informationen, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV, Hrsg.), 24. überarbeitete Auflage, 2020, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93240/da786bed445c264e4de59d26415dc2a7/allein-erziehend-tipps-in-fos-broschuere-data.pdf>.
 - 5 Stein, Anette u. a., Trotz Arbeit abgehängt: Armutsrisiko von Alleinerziehenden verharrt auf hohem Niveau, Bertelsmann Stiftung, 15. Juli 2021, abrufbar unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2021/juli/armutsrisiko-von-alleinerziehenden-verharrt-auf-hohem-niveau#link-tab-201378-11>.
 - 6 Stein, Anette u. a., Trotz Arbeit abgehängt: Armutsrisiko von Alleinerziehenden verharrt auf hohem Niveau, Bertelsmann Stiftung, 15. Juli 2021, abrufbar unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2021/juli/armutsrisiko-von-alleinerziehenden-verharrt-auf-hohem-niveau#link-tab-201378-11>.

2. Daten und Fakten zu Alleinerziehenden

2.1. Statistisches Bundesamt

Statistisches Bundesamt, Haushalte und Familien, **Lange Reihe für Familien und Familienformen, Zeitvergleich Familien in Deutschland**, 12. April 2022, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-4-lr-familien.html?nn=209096>.

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts waren im Jahr 2021 insgesamt 2.614.000 Millionen Menschen alleinerziehend, davon 2.152.000 Mütter und 462.000 Väter. Im Jahr 2020 waren insgesamt 2.534.000 alleinerziehend, davon 2.093.000 Mütter und 441.000 Väter. Damit ist die Zahl der Alleinerziehenden im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 zwar höher, betrachtet man die Jahre zuvor, so ist die Anzahl jedoch geringer als in den Jahren 2004 bis 2019.

Statistisches Bundesamt, **In 67 % der Familien mit jüngeren Kindern sind beide Elternteile erwerbstätig**, Pressemitteilung Nr. N 003 vom 27. Januar 2022, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_N003_122.html.

Für Alleinerziehende ist der Spagat zwischen Arbeit und Kinderbetreuung besonders schwierig - darauf weist das Statistische Bundesamt in dieser Pressemitteilung hin. Gut eine Million Kinder im Kita- und Grundschulalter hätten zuletzt bei einem Elternteil gelebt. Im Jahr 2020 seien 548.000 Alleinerziehende mit Kindern unter elf Jahren erwerbstätig gewesen. Davon hätten 43 Prozent in Vollzeit (233.000 Personen), die übrigen in Teilzeit gearbeitet. Der überwiegende Teil der erwerbstätigen Alleinerziehenden mit jüngeren Kindern seien Frauen (85 Prozent).

2.2. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

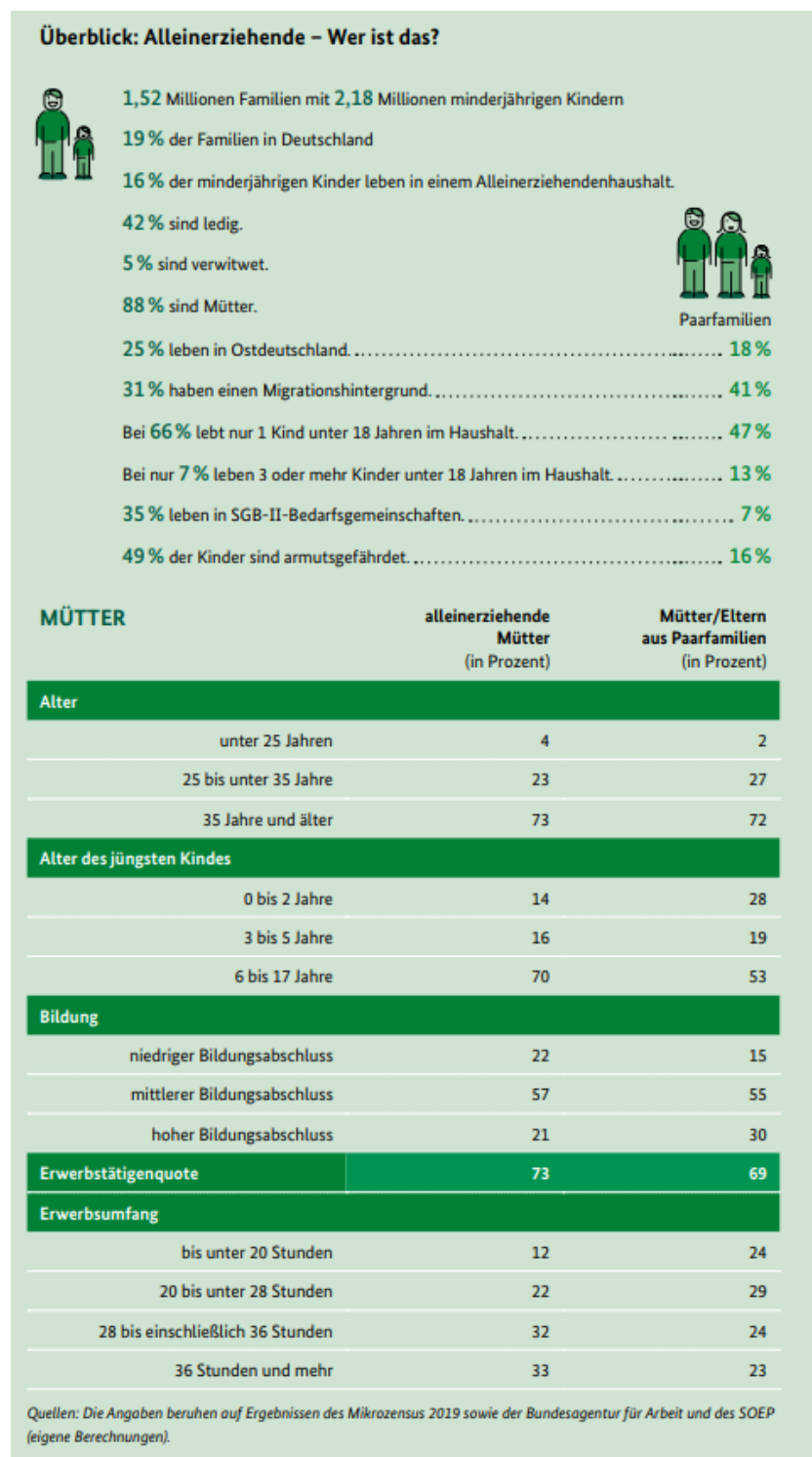
BMFSFJ, **Chancen und Teilhabe für Familien, Allein- und Getrennterziehende fördern und unterstützen**, 28. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien/alleinerziehende>.

In Deutschland gibt es laut dem BMFSFJ acht Millionen Familien mit minderjährigen Kindern. Davon seien 19 Prozent alleinerziehend, also Mütter oder Väter, die allein mit ihren Kindern in einem Haushalt lebten. In der Zeit von 1996 bis 2019 sei die Anzahl der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern von 1,3 Millionen auf 1,5 Millionen angestiegen. Von den rund 13 Millionen Kindern unter 18 Jahren lebten inzwischen 16 Prozent mit einem Elternteil im Haushalt. In neun von zehn Fällen sei dies die Mutter.

BMFSFJ, **Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen**, Monitor Familienforschung, Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik, Ausgabe 44, Juli 2021, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184762/dccbbfc49afd1fd4451625c01d61f96f/monitor-familienforschung-ausgabe-43-allein-oder-getrennterziehen-data.pdf>.

Der Monitor Familienforschung gibt Aufschluss über die Lebens- und Arbeitssituation allein- oder getrennterziehender Eltern im Zeitverlauf und betrachtet dabei die Zeit vor und nach der Trennung der Eltern. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, gab es in Deutschland, beruhend auf den

Ergebnissen des Mikrozensus 2019, 1,52 Millionen alleinerziehende Familien mit 2,18 Millionen minderjährigen Kindern, davon waren 88 Prozent alleinerziehende Mütter.



Quelle: BMFSFJ, Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen, Monitor Familienforschung, Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik, Ausgabe 44, Juli 2021, S. 8.

BMFSFJ, **Neunter Familienbericht, Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt** mit Stellungnahme der Bundesregierung, 3. März 2021, BT-Drs. 19/27200, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>.

Der umfassende neunte Familienbericht informiert über die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland. Dargestellt wird, inwieweit mit den bereits getroffenen Maßnahmen das angestrebte Ziel einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Familienpolitik, *„die den Familien in Deutschland den sozialen Aufstieg erleichtert, chancenhemmende Abhängigkeiten mindert und die Familie als integrierende Kraft der sozialen Mitte unserer Gesellschaft stärkt“*⁷, tatsächlich erreicht wird.

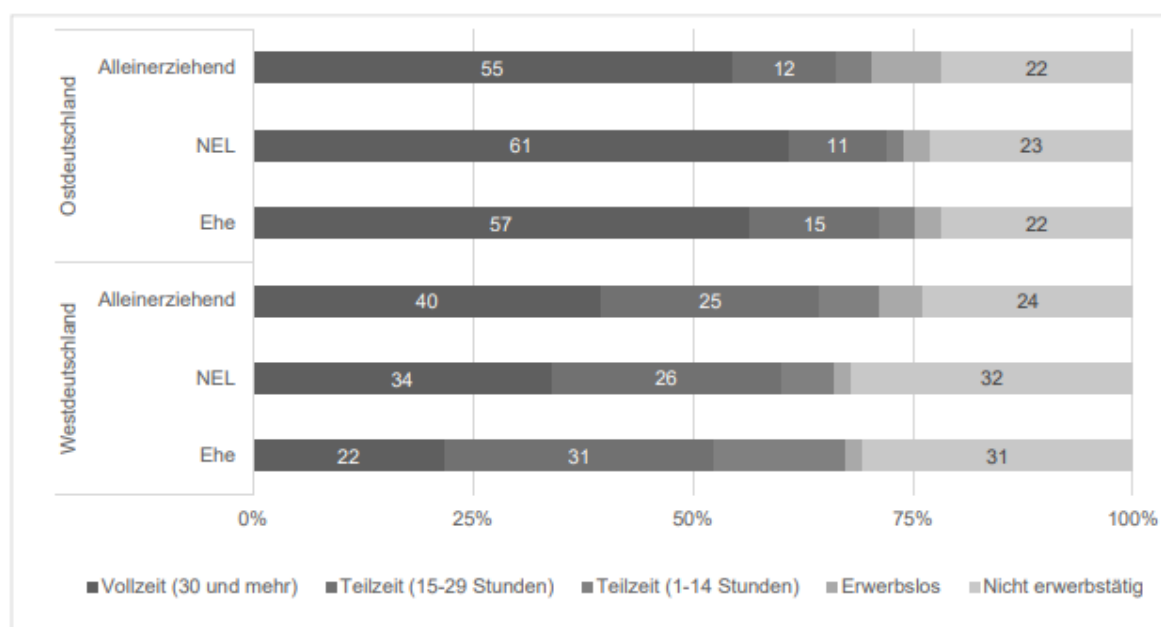
Der Familienbericht nimmt unter anderem die **Armutsriskien von Alleinerziehenden in Europa** in den Blick (S. 32). In allen europäischen Ländern seien Alleinerziehende einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt und vergleichsweise häufig auf Transferzahlungen angewiesen. Frauen stellten die Mehrzahl der Alleinerziehenden, in einigen Ländern sei der Anteil alleinerziehender Väter jedoch in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Im Vergleich zu alleinerziehenden Müttern seien alleinerziehende Väter seltener von Armut betroffen. Dies erkläre sich vor allem dadurch, dass sie häufiger mit älteren Kindern zusammenlebten. Die Armutsquote von Alleinerziehenden in Deutschland liege zwar im europäischen Mittelfeld. Vergleicht man jedoch die Armutsquote von Alleinerziehenden und Paarhaushalten mit Kindern, befände sich Deutschland auf einem der letzten Plätze im europäischen „Ranking“. **Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden sei in Deutschland im Jahr 2018 viermal so hoch wie das von Paarhaushalten mit Kindern.** Nur in wenigen anderen Ländern (wie z. B. im Vereinten Königreich) sei das Armutsrisiko von Alleinerziehenden noch höher.

Zur **Anzahl von nichtehelichen Lebensgemeinschaften und alleinerziehenden Eltern** verweist der Bericht darauf (S. 50), dass **16 Prozent der westdeutschen Frauen, die im Jahr 2017 mit minderjährigen Kindern im Haushalt lebten, alleinerziehend** seien. 75 Prozent seien verheiratet und weitere neun Prozent lebten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Im Vergleich mit den Werten aus dem Jahr 2000 hätten sich die Anteile an Frauen mit Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften in einem Zeitraum von weniger als 20 Jahren fast verdoppelt. **In Ostdeutschland habe der Anteil alleinerziehender Frauen mit Kindern im Jahr 2017 bei 23 Prozent und damit höher als in Westdeutschland gelegen.** Nach weitergehenden Analysen seien in beiden Landesteilen gut qualifizierte Frauen häufiger verheiratet als andere Frauen, wenn sie Kinder hätten. Hingegen seien es eher schlechter qualifizierte Frauen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebten oder alleinerziehend seien. Zudem lebten Personen mit Migrationshintergrund häufiger als Personen ohne Migrationshintergrund in ehelichen Lebensgemeinschaften. Der Anteil der alleinerziehenden Väter sei über die Zeit leicht angestiegen, habe aber auch im Jahr 2017 in Westdeutschland bei nur zwei Prozent und in Ostdeutschland bei drei Prozent gelegen.

7 Aus der Stellungnahme der Bundesregierung zum Neunten Familienbericht, Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt mit Stellungnahme der Bundesregierung, BMFSFJ, 3. März 2021, BT-Drs. 19/27200, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>.

Zum Erwerbsverhalten von alleinerziehenden Müttern führt der Bericht aus (S. 380), dass in Ostdeutschland kaum Unterschiede in den Erwerbsmustern von alleinerziehenden Frauen und Frauen mit Kindern, die in Paarhaushalten lebten, existierten. Wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist, seien demgegenüber in Westdeutschland die Erwerbstätigenquoten von Frauen mit Kindern in Paarhaushalten deutlich niedriger als jene von Alleinerziehenden. Ferner seien Alleinerziehende besonders häufig in Vollzeit erwerbstätig. **Trotz der relativ hohen Erwerbsneigung alleinerziehender westdeutscher Frauen seien diese einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt und auf Transferzahlungen angewiesen.** Obwohl Frauen nach Scheidung und Trennung ihre Erwerbstätigkeit ausweiteten, erreichten nur die wenigsten ein Einkommen, das in die Nähe des monatlichen Nettoverdienstes von Männern komme.

Abbildung 8-4 Erwerbsstatus von Frauen im Alter mit Kindern unter 18 Jahren nach Lebensform, Ost- und Westdeutschland, 2017



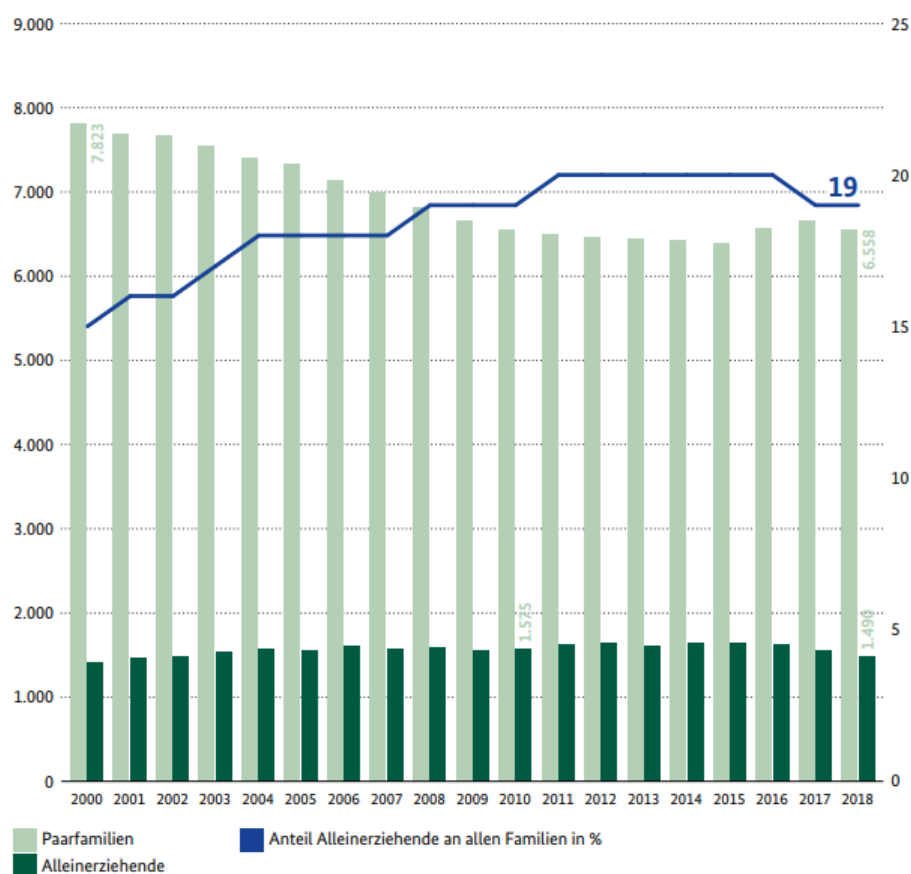
Quelle: BMFSFJ, Neunter Familienbericht, BT-Drs. 19/27200, S. 380.

Zur Frage der **Arbeitsteilung im Haushalt** und der **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** wird berichtet (S. 387), dass etwa die Hälfte der alleinerziehenden Mütter wie auch der Trennungsväter beklagten, zu wenig Zeit für die Kinder bzw. das Kind zu haben. **Fast 80 Prozent der erwerbstätigen alleinerziehenden Frauen hätten von Vereinbarkeitsproblemen berichtet.** Umso wichtiger seien den Alleinerziehenden zuverlässige Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder. Während drei Viertel der Eltern aus Paarfamilien mit der Betreuungssituation weitgehend zufrieden seien, gelte dies nur für 58 Prozent der Alleinerziehenden. Auf die an alleinerziehende Mütter gerichtete Frage: „Was würde Ihnen besonders helfen, um Hausarbeit, Kindererziehung, Beruf, Freunde usw. zeitlich besser unter einen Hut zu bekommen?“ (Mehrfachnennungen möglich), hätten 44 Prozent mit „eine bezahlte Haushaltshilfe“ und jeweils 39 Prozent mit „flexible Arbeitszeiten“ und „von zu Hause arbeiten“ geantwortet. 34 Prozent hätten angegeben, dass ihnen eine Ganztagsbetreuung helfen würde und jeweils 33 Prozent sähen einen Vorteil, wenn sie weniger arbeiten oder durch Eltern/Schwiegereltern stärker unterstützt würden.

BMFSFJ, **Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020**, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163108/ceb1abd3901f50a0dc484d899881a223/familienreport-2020-familie-heute-daten-fakten-trends-data.pdf>.

Mit dem Familienreport veröffentlicht das BMFSFJ **Zahlen und Fakten zu Allein- und Getrennt-erziehenden** (S. 51-60). Danach habe es im Jahr 2018 1,5 Millionen Alleinerziehende gegeben – 1,3 Millionen alleinerziehende Mütter und 181.000 alleinerziehende Väter – sodass fast neun von zehn Alleinerziehenden weiblich waren. In 19 Prozent und damit etwa in jeder fünften Familie habe ein Elternteil allein mit Kindern im Haushalt gelebt. **Die Zahl der Alleinerziehenden habe damit im Jahr 2018 auf dem Niveau von 2002 gelegen und sei im Vergleich zu den Vorjahren zum dritten Mal in Folge gesunken.** Dagegen habe die Zahl der Paarfamilien mit minderjährigen Kindern in den letzten Jahren wieder etwas zugenommen. Gleichzeitig sei die Zahl minderjähriger Kinder, die nur bei einem Elternteil aufwachsen, seit 1996 kontinuierlich angestiegen: von rund 1,9 Millionen im Jahr 1996 auf 2,1 Millionen im Jahr 2018 (16 Prozent). Seit 2015 seien die Anteile allerdings wieder leicht rückläufig.

Abbildung 23: Entwicklung der Zahl der Paarfamilien und Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt (Säulen, linke Achse) und Anteil der Alleinerziehenden an allen Familien (Linie, rechte Achse)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Quelle: BMFSFJ, Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, S. 52.

2.3. Bertelsmann Stiftung

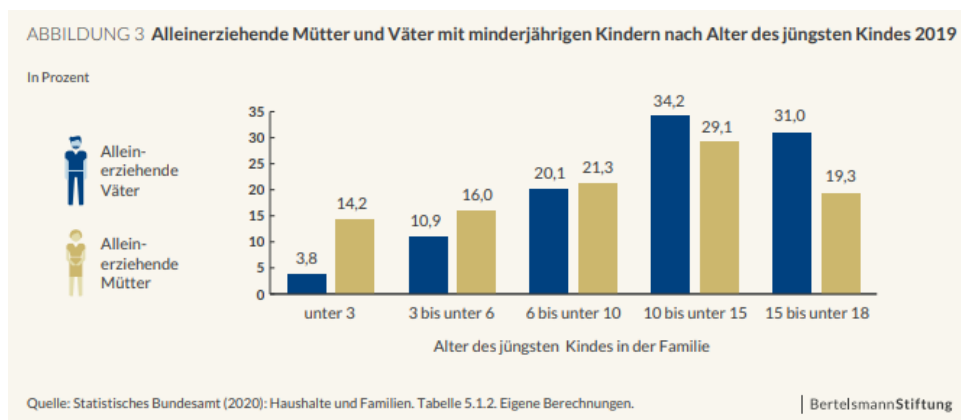
Lenze, Anne, **Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze**, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Juli 2021, abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf.

Die Bertelsmann Stiftung lenkt ebenfalls den Blick auf alleinerziehende Familien mit minderjährigen Kindern und gibt an, dass es **im Jahr 2019 1,52 Millionen Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern** gegeben habe. Das entspreche einem Anteil von 18,6 Prozent an allen Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Darunter seien 1,34 Millionen alleinerziehende Mütter (88 Prozent) und 185.000 alleinerziehende Väter (zwölf Prozent).

Im **Bundesländervergleich** zeige sich, dass der Anteil alleinerziehender Familien in den ostdeutschen Ländern mit 24,6 Prozent höher als in den westdeutschen Ländern (17,2 Prozent) sei. In Baden-Württemberg seien 14,7 Prozent der Familien alleinerziehend, hingegen seien es in Berlin 26,6 Prozent und in Hamburg 24,5 Prozent. Zudem lebten Alleinerziehende anteilig häufiger als Paarfamilien in größeren Städten. Über Jahre hinweg hätten Ein-Eltern-Familien als einzige Familienform Zuwachsraten verzeichnet. Während es 1996 1,3 Millionen alleinerziehende Familien gegeben habe, seien es im Jahr 2019 1,52 Millionen gewesen. Dabei sei die Zahl der alleinerziehenden Familien in den westdeutschen Ländern gestiegen – von 910.000 im Jahr 1996 auf 1,14 Millionen 2019, dagegen in den ostdeutschen Ländern leicht rückläufig (1996: 394.000, 2019: 387.000). Insgesamt gehe die Anzahl der alleinerziehenden Familien in den letzten fünf Jahren in ganz Deutschland leicht zurück.

Vergleicht man den **Familienstand** alleinerziehender Mütter und Väter, so seien 53 Prozent der alleinerziehenden Mütter geschieden bzw. verheiratet getrennt lebend, bei den Vätern seien es 66 Prozent. 43 Prozent der Mütter und 26 Prozent der Väter seien ledig, d. h. sie hätten seit der Geburt des Kindes keine Partnerin bzw. keinen Partner oder hätten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt, seien nun aber getrennt. Der Anteil der ledigen Alleinerziehenden sei in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Allerdings sei das Alleinerziehen für viele Trennungseltern eine vorübergehende Phase. Zwei Jahre nach der Trennung lebten fast ein Drittel der Alleinerziehenden wieder mit einem Partner bzw. einer Partnerin zusammen, nach acht Jahren seien es 58 Prozent der alleinerziehenden Frauen und 61 Prozent der alleinerziehenden Männer. Geschiedene und verwitwete Frauen hätten im Durchschnitt ältere Kinder, während jüngere Kinder vor allem bei ledigen Alleinerziehenden lebten.

Auch bei der **Altersverteilung der Kinder in Ein-Eltern-Familien** seien deutliche Unterschiede erkennbar. So lebten in alleinerziehenden Familien insgesamt häufiger ältere Kinder als in Paarfamilien. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, wohnen jüngere Kinder dabei häufiger mit alleinerziehenden Müttern zusammen, ältere Kinder dagegen öfter mit alleinerziehenden Vätern. Von den 1,34 Millionen alleinerziehenden Müttern betreuten 2019 14,2 Prozent Kinder, von denen das jüngste unter drei Jahre alt gewesen sei, von den 185.000 alleinerziehenden Vätern seien es 3,8 Prozent gewesen. Bei 19,3 Prozent der alleinerziehenden Mütter sei das jüngste Kind im Haushalt 15 bis 17 Jahre alt, während 31 Prozent der alleinerziehenden Väter Kinder in dieser Altersgruppe betreuten.



Quelle: Lenze, Anne, Alleinerziehende weiter unter Druck, Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Juli 2021, S. 24.

Nach Angabe der Bertelsmann Stiftung sind alleinerziehende Familien einem erhöhten **Armutsrisiko** ausgesetzt und entsprechend häufiger vom Bezug von Sozialleistungen abhängig. Betroffen seien in erster Linie alleinerziehende Mütter. Hingegen sei das Armutsrisiko alleinerziehender Väter geringer, dies läge auch daran, dass sie häufiger mit älteren Kindern zusammenlebten. Der Anteil der Kinder in alleinerziehenden Familien, die Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)⁸ erhielten, an allen Kindern liege im Osten Deutschlands bei 49,4 Prozent und im Westen bei 43,6 Prozent.



Quelle: Lenze, Anne, Alleinerziehende weiter unter Druck, Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Juli 2021, S. 33.

8 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 921).

2.4. Friedrich-Ebert-Stiftung

Tobsch, Verena, **Allein(erziehend) wird's teuer! Die Entwicklung der Wohnkostenbelastung für Familien.** Ein Analysepapier im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), 2019, abrufbar unter <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/15886-20191220.pdf>.

Die Analyse der Friedrich-Ebert-Stiftung bezieht sich auf die **Wohnkostenbelastung** und zeigt, dass neben Alleinlebenden vor allem Alleinerziehende in Großstädten in besonderem Maße von einer überdurchschnittlichen Mietkostenbelastung betroffen und durch die hohen Mietpreiserhöhungen von stark zunehmenden Mietkosten bei weniger stark steigendem Einkommen belastet seien. Dadurch seien sie noch stärker von Armut bedroht. **Für Alleinerziehende im unteren Einkommensbereich sei der relative Mietkostenanteil von 42 Prozent im Jahr 2014 auf 46 Prozent im Jahr 2017 stark angestiegen.** Wenn von einer zumutbaren Mietkostenbelastung von 30 bis 40 Prozent ausgegangen werde, bedeute dies, dass hier sogar die durchschnittlichen Werte armer Haushalte diese Grenzwerte überstiegen.

Die Mietkostenbelastung im mittleren Einkommensbereich habe im Jahr 2017 für Alleinerziehende 27 Prozent betragen. Dadurch habe die Mietkostenbelastung von Alleinerziehenden im unteren Einkommenssegment mit 46 Prozent im Vergleich zur gesellschaftlichen Mitte ihres jeweiligen Haushaltstyps in etwa das Eineinhalbfache betragen. Alleinerziehende und Singlehaushalte mit niedrigen Einkommen hätten für Miete und Betriebskosten beispielsweise im Jahr 2017 durchschnittlich knapp die Hälfte ihres Einkommens ausgegeben. Darin seien Transferzahlungen wie Wohngeld oder die Erstattung von Kosten für Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung bereits enthalten, sodass die anteilige Mietkostenbelastung ohne entsprechende Sozialleistungen sogar noch höher wäre. Zudem seien, den Analyseergebnissen zufolge, die relativen Wohnkosten für Singlehaushalte und Alleinerziehende in Großstädten am höchsten und in ländlichen Regionen am niedrigsten.

Um angemessenen Wohnraum für alle Familien bereitstellen und garantieren zu können, reiche es nach Einschätzung der Friedrich-Ebert-Stiftung nicht aus, allein die finanziellen Zuschüsse zu den Wohnkosten zu erhöhen. Vielmehr müsse daneben die Objektförderung wieder stärker in den Fokus genommen und damit bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.

2.5. Verband allein erziehender Mütter Nordrhein-Westfalen e. V. (VAMV NRW)

Braukmann, Jan u. a., **Alleinerziehend – Situation und Bedarfe, Aktuelle Studienergebnisse zu Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland**, VAMV NRW, 11. September 2019, abrufbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2423.pdf>.

Die Studie untersucht die **Demographie und Struktur der in Nordrhein-Westfalen (NRW) lebenden alleinerziehenden Elternteile** mit ihren minderjährigen Kindern und nimmt darüber hinaus auch das Arbeitsleben, die Wohnverhältnisse und die ökonomische Situation (Armutrisiken, Haushaltseinkommen und Kindesunterhalt etc.) in den Blick. Dabei wird in den einzelnen Bereichen ein Vergleich zur Situation im gesamten Bundesgebiet hergestellt. Zusammenfassend wird verdeutlicht, dass in NRW in fast jeder fünften Familie nur ein Elternteil mit minderjährigen Kindern zusammenlebe, darunter seien 88 Prozent alleinerziehende Mütter. Die Kinder von Alleinerziehenden seien mehrheitlich im schulpflichtigen Alter. Mehr als ein Drittel (36 Prozent) der

Alleinerziehenden sei in einer festen Partnerschaft. Zur **Belastung** Alleinerziehender wird auf Studien Bezug genommen, nach denen Alleinerziehende einem erhöhten Risiko körperlicher und psychischer Beeinträchtigungen der Gesundheit ausgesetzt seien.

Die Mehrheit der Alleinerziehenden sei gut in die **Arbeitswelt** integriert. Alleinerziehende Mütter arbeiteten häufiger und in höheren Stundenumfängen als Mütter aus Paarfamilien, gleichwohl seien die Bedingungen in vielen Fällen herausfordernder, da sie häufiger befristet beschäftigt seien und häufiger abends, an Wochenenden, an Feiertagen sowie im Schichtdienst arbeiteten als Mütter aus Paarfamilien. Die meisten Alleinerziehenden hätten gute **berufliche Qualifikationen**. Von den alleinerziehenden Müttern in NRW hätte allerdings auch fast ein Drittel keinen beruflichen Abschluss. Das führe dazu, dass sie vergleichsweise häufig in Jobs für Geringqualifizierte arbeiteten. 38 Prozent aller alleinerziehenden Mütter seien nicht in ihrem erlernten Beruf tätig.

Die **Armutsgefährdungsquote** Alleinerziehender läge in NRW bei 48 Prozent. Eine wichtige Einkommensquelle stelle der Kindesunterhalt dar. Dieser würde aber selten gezahlt und wenn, dann häufig in zu geringer Höhe. Das führe zu einer hohen Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen.

3. Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung

3.1. Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld erhält ein Elternteil, um die grundlegende Versorgung des Kindes bzw. der Kinder sicherzustellen. Gemäß §§ 1, 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)⁹ besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind unter 18 Jahre alt ist (unter weiteren Voraussetzungen kann Kindergeld auch nach erreichter Volljährigkeit bezogen werden), das Kind regelmäßig von dem Elternteil versorgt wird und in dessen Haushalt lebt (das gilt auch für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder). Zudem muss sich der Wohnort in Deutschland, einem anderen Land der Europäischen Union, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz befinden.

Das Kindergeld beträgt im Jahr 2022 monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Mit dem am 10. November 2022 verabschiedeten Inflationsausgleichsgesetz¹⁰, das zusätzliche Belastungen für Bürgerinnen und Bürger verhindern soll, indem Effekte der sogenannten kalten Progression ausgeglichen werden, wird – neben weiteren Maßnahmen – das Kindergeld ab dem 1. Januar 2023 einheitlich auf jeweils 250 Euro pro Kind erhöht.¹¹

9 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).

10 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) vom 20. September 2022 (BT-Drs. 20/3496).

11 Siehe Bundesministerium der Finanzen, Belastungen durch die kalte Progression vermeiden, 10. November 2022, abrufbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/inflationsausgleichsgesetz.html>.

Eltern, die Kindergeld beziehen, haben unter besonderen Voraussetzungen auch einen Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Ziel des Kinderzuschlags ist es, Familien oder Alleinerziehende mit einem besonders niedrigen Haushaltseinkommen zu entlasten. Gemäß § 6a Abs. 1 BKGG dürfen Kinder, für die der Kinderzuschlag bezogen werden soll, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voraussetzung für das Anrecht auf den Bezug des Kinderzuschlags ist, dass die monatlichen Einnahmen der Eltern eine Mindesteinkommensgrenze erreichen und der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und daher kein Anspruch auf weitere Sozialleistungen besteht. Die Mindesteinkommensgrenze liegt derzeit bei 900 Euro (Elternpaare) und bei 600 Euro (Alleinerziehende). Durch das zur Verfügung stehende Einkommen und den Kinderzuschlag soll eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden werden. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und des Kinderzuschlags ist nicht möglich.

Bundesagentur für Arbeit, **Kinderzuschlag: Anspruch, Höhe, Dauer**, abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kinderzuschlag-an-spruch-hoehe-dauer>.

Der **Kinderzuschlag** beträgt aktuell **monatlich höchstens 229 Euro pro Kind** und wird für jedes Kind einzeln berechnet. Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtbetrag ausgezahlt. Der Kinderzuschlag wird in der Regel an die Person überwiesen, die auch das Kindergeld erhält. Der Kinderzuschlag erhöhte sich **ab 1. Juli 2022** mit der **Einführung des Sofortzuschlags**¹² gemäß § 6a Abs. 2 Satz 4 BKGG um 20 Euro – und damit von bisher höchstens 209 Euro auf höchstens 229 Euro monatlich pro Kind.

Lenze, Anne, **Alleinerziehende weiter unter Druck, Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze**, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Juli 2021, S. 15, abrufbar unter [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie und Bildung/Studie WB Alleinerziehende weiter unter Druck 2021.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf).

Mit dem am 1. Juli 2019 mit der ersten Stufe und am 1. Januar 2020 mit der zweiten Stufe in Kraft getretenen **Starke-Familien-Gesetz**¹³ wurde zunächst der Kinderzuschlag auf nunmehr höchstens 229 Euro erhöht. Zudem wird der Zuschlag seither jährlich zum 1. Januar mit dem Ziel dynamisiert, zusammen mit dem Kindergeld das sächliche Existenzminimum des Kindes abzudecken. Um den Kinderzuschlag auch für Alleinerziehende zugänglich zu machen, wird das **Einkommen des Kindes** in Form von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss nicht mehr vollständig, sondern **nur noch zu 45 Prozent angerechnet**. Zusätzliches Einkommen der Eltern führt nur noch zu einer Reduzierung des Kinderzuschlags bis zu 45 Prozent statt wie bisher zu 50 Prozent.

12 „Der Sofortzuschlag ist ein erster Schritt der Bundesregierung auf dem Weg zur Kindergrundsicherung, mit der alle Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung brauchen, unbürokratisch und direkt erreicht werden sollen.“ BMFSFJ, Mehr Chancengleichheit, Sofortzuschlag wird ab sofort ausgezahlt, 1. Juli 2022, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/sofortzuschlag-wird-ab-sofort-ausgezahlt>.

13 Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530).

Die Autorin gibt an, dass nach einer ersten Sonderauswertung durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit der Anteil der Alleinerziehenden mit Bezug des Kinderzuschlages von 14 Prozent in 2013 auf rund 25 Prozent im April 2020 gestiegen sei. Die **Inanspruchnahme des Kinderzuschlags** habe sich **in der Covid-19-Pandemie**, in der eine erleichterte Antragstellung eingeführt wurde, aber auch insgesamt **erheblich erhöht**: Im Januar 2020 – vor Beginn der Pandemie – hätten 299.168 Kinder den Zuschlag erhalten, im Oktober 2020 seien es bereits 888.398 Kinder gewesen. Im Januar 2021 sei die Zahl zwar leicht auf 708.905 zurückgegangen. Insgesamt sei dies ein Indiz dafür, dass Familien in der Pandemie stärker finanziell belastet waren. Wie sich der Anteil der Alleinerziehenden an allen Beziehenden des Kinderzuschlags dauerhaft darstellt, werde erst festgestellt werden können, wenn sich wieder ein Normalzustand eingependelt habe.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), **Familien werden weiter gestärkt**, 1. Januar 2020, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-starke-familien-gesetz-artikel-2.html>.

Dem BMAS zufolge führte gerade das Inkrafttreten der zweiten Stufe des Starke-Familien-Gesetzes zum 1. Januar 2020 zu weitreichenden Verbesserungen beim Kinderzuschlag, da mit dem **Entfall der bisher geltenden oberen Einkommensgrenzen** die „Abbruchkante“ weggefallen sei, an der der Kinderzuschlag bislang schlagartig entfallen sei, und nun auch Familien bis in mittlere Einkommensbereiche hinein Unterstützung erhielten. Zudem sei mit der Regelung, das Einkommen der Eltern, welches über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, nur noch zu 45 Prozent statt wie bisher zu 50 Prozent zu berücksichtigen, ein Anreiz geschaffen worden, um mehr eigenes Einkommen zu erzielen.

Daneben weist das BMAS darauf hin, dass der **Zugang zum Kinderzuschlag erweitert** wurde (zunächst befristet auf drei Jahre), sodass auch Familien, die bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen, obwohl sie einen Anspruch darauf haben, den Zuschlag erhalten. Voraussetzung sei, dass den Familien mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Familien, die keine SGB II-Leistungen beziehen möchten und Kinderzuschlag über den erweiterten Zugang beantragen, hätten dann allerdings **keinen Anspruch mehr auf einzelne Vergünstigungen oder Freistellungen**, wie z.B. Befreiung vom Rundfunkbeitrag und evtl. Ermäßigungen vor Ort, wie z.B. im öffentlichen Nahverkehr, in öffentlichen Bibliotheken und Schwimmbädern.

3.2. Bildungs- und Teilhabepaket

Die Bundesregierung, **Starke-Familien-Gesetz, Das Bildungs- und Teilhabepaket**, 2. August 2019, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/faq-starke-familien-gesetz-1651380>.

Die Bundesregierung stellt heraus, dass mit dem Starke-Familien-Gesetz in den Fällen, in denen Kinder und Jugendliche aufgrund des geringen Einkommens ihrer Familien in besonderer Weise von Ausschluss bedroht sind, insbesondere das Bildungs- und Teilhabepaket zum 1. August 2019 verbessert wurde. So wurde das **Schulstarterpaket von 100 Euro auf 150 Euro** erhöht. Daneben ist auch der **Teilhabebeitrag gestiegen – von bis zu 10 Euro auf bis zu 15 Euro im Monat**.

Familien erhalten gemäß § 6b Abs. 1 BKG Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen (z. B. Kinderzulagen) haben und für das Kind einen Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II. Hierunter fallen beispielsweise Aufwendungen für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung sowie die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich veranschlagt für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und für vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die **Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung entfallen**. Dadurch gebe es für alle anspruchsberechtigten Kinder ein kostenloses warmes Mittagessen in Schule, Hort, Kita und Kindertagespflege sowie eine kostenlose ÖPNV-Fahrkarte (auch Monats- oder Jahrestickets) für Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus wurde der Anspruch auf Nachhilfe neuregelte, sodass eine **Lernförderung** nun auch beantragt werden kann, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist. Mit der gesetzlichen Neuregelung trete aber nicht nur eine finanzielle Entlastung der Eltern ein, sondern es wurde auch das **Antragsverfahren** vereinfacht, sodass sich der Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung reduziere.

VAMV, **Alleinerziehend – Tipps und Informationen**, 24. überarbeitete Auflage, 2020, S. 129, abrufbar unter

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93240/da786bed445c264e4de59d26415dc2a7/allein-erziehend-tipps-infos-broschuere-data.pdf>.

Der VAMV weist darauf hin, dass Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach dem SGB II und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)¹⁴ sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben, um das Existenzminimum zu sichern. Das Schulbedarfspaket und die Fahrtkosten werden als Geldleistung erbracht, alle übrigen Leistungen könnten als Geldleistung oder Sach- und Dienstleistungen in Form von personengebundenen Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter bereitgestellt werden. In welcher Form die Leistungen bewilligt würden, hänge von der jeweiligen Kommune ab.

3.3. Steuerlicher Entlastungsbetrag

Um alleinerziehende Familien gezielt zu unterstützen, können alleinerziehende Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag steuerlich geltend machen. Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen Steuerfreibetrag. Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** nach § 24b Einkommensteuergesetz

14 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).

(EStG)¹⁵ berücksichtigt die regelmäßig höheren Lebensführungskosten von sogenannten echten Alleinerziehenden gegenüber anderen Erziehenden. „Echte“ Alleinerziehende führen einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihrem Kind oder ihren Kindern, ohne eine andere erwachsene Person. Der Gesetzgeber will berücksichtigen, dass sie somit keine Einsparungen aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung erzielen können. Die alleinige Verantwortung schränke zudem die Gestaltungsspielräume ein und führe bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung.¹⁶

Der Entlastungsbetrag liegt gemäß § 24b Abs. 2 EStG bei **4.008 Euro im Kalenderjahr**. Dieser Betrag erhöht sich für **jedes weitere Kind** um **240 Euro**. Nachdem der Entlastungsbetrag aufgrund der Covid-19-Pandemie zunächst befristet für zwei Jahre von 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben wurde, erfolgte mit dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG)¹⁷ eine Verstetigung dieser Erhöhung, sodass für Alleinerziehende dauerhaft der höhere Entlastungsbetrag gilt.

Lenze, Anne, **Alleinerziehende weiter unter Druck, Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze**, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Juli 2021, S. 14 und S. 49, abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf.

Grundsätzlich wird der Entlastungsbetrag über die Lohnsteuerklasse II, der Steuerklasse für Alleinerziehende, automatisch berücksichtigt.¹⁸ Nach Einschätzung der Bertelsmann Stiftung werde die Wirkung des Entlastungsbetrages und damit die Steuerklasse II erheblich überschätzt. Vor allem im niedrigen und mittleren Einkommensbereich seien die dadurch bewirkten Entlastungen – wie bei jedem Steuerfreibetrag – nur gering. Bei Geringverdienerinnen und Geringverdienern liege die Wirkung im Monat in einem unteren zweistelligen Eurobereich. So hätten Alleinerziehende im mittleren und unteren Einkommensbereich bei einem Einkommen in Höhe von 1.750 Euro Bruttolohn eine monatliche Entlastung in Höhe von 38,58 Euro, bei einem Bruttolohn von 3.000 Euro betrage die Entlastungswirkung monatlich 50,50 Euro.

Problematisch sei zudem, dass die Steuerklasse II entzogen werde, sobald die Kindergeldberechtigung entfällt, wenn eine über 18-Jährige bzw. ein über 18-Jähriger Einkommen erzielt. Dadurch werde das volljährige Kind zur Erziehungspartnerin bzw. zum Erziehungspartner der/des Alleinerziehenden gemacht, da dies auch für den Fall gelte, wenn der Elternteil weitere minderjährige Kinder im Haushalt allein betreut.

15 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743).

16 Ausführlich hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Einkommenssteuerliche Entlastungen von Alleinerziehenden, Sachstand vom 5. Dezember 2022, WD 4 – 3000 – 108/22.

17 Jahressteuergesetz 2020 (JStG) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096).

18 BMFSFJ, Leistungen für Familien, Der Entlastungsbetrag, 16. Februar 2021, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/der-entlastungsbetrag-106924>.

3.4. Unterhaltsvorschuss

Durch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)¹⁹ wird der Unterhalt von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfallleistungen sichergestellt. Mit der Gesetzesänderung zum 1. Juli 2017²⁰ gingen erhebliche Verbesserungen einher. Seitdem kann für ein Kind, das bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil nicht, nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)²¹ erhält, **Unterhaltsvorschuss von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** bezogen werden.²² In der Altersgruppe der über 12-Jährigen gilt dabei als weitere Voraussetzung, dass der Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei dem Kind oder dem alleinerziehenden Elternteil vermieden wird (§ 1 Abs. 1a UVG).

Die **Höhe des Unterhaltsvorschusses** hängt vom Alter des Kindes ab und richtet sich nach dem Mindestunterhalt²³ abzüglich des Kindergeldes. Seit dem 1. Januar 2022 beträgt der Unterhaltsvorschuss bis zu 177 Euro monatlich für Kinder bis zu fünf Jahren (erste Altersstufe), 236 Euro monatlich für Kinder von sechs bis elf Jahren (zweite Altersstufe) und 314 Euro monatlich für Kinder von zwölf bis 17 Jahren (dritte Altersstufe).²⁴

Ab dem 1. Januar 2023 erhöhen sich diese Mindestunterhalte auf 404 Euro in der ersten, 464 Euro in der zweiten und 543 Euro in der dritten Altersstufe.²⁵ Die scheint allerdings nur auf den ersten Blick vorteilhaft zu sein. Tatsächlich kommt die Erhöhung des Mindestunterhaltes bei Alleinerziehenden nicht zum Tragen, da gleichzeitig zum 1. Januar 2023 das Kindergeld auf 250 Euro je Kind erhöht und dieses bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses vollständig vom Mindestunterhalt in Abzug gebracht wird.

-
- 19 Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).
- 20 Das UVG wurde geändert durch Artikel 23 des Gesetzes „zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. I S. 3122) und ist rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten.
- 21 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982).
- 22 Zur Berechnung des Mindestunterhalts siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Höhe des Mindestunterhalts gemäß § 1612a BGB, Kurzinformation vom 1. Dezember 2022, WD 7 – 3000 – 108/22.
- 23 Entsprechend der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mindestunterhaltsverordnung) vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2021 (BGBl. I S. 5066).
- 24 BMFSFJ, Höhe des Unterhaltsvorschusses (2022), abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/165740/f37def516c6fbbec3c5795bab4804048/unterhaltsvorschuss-regelsaetze-ab-01-01-2021-data.pdf>.
- 25 Bundesministerium der Justiz, Familie und Partnerschaft, Ein höherer Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, 30. Dezember 2021, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/1230_Mindestunterhalt.html.

VAMV, **Empörend: Entlastung durch Kindergeld für Alleinerziehende erneut Nullsummenspiel**, Pressemitteilung vom 22. September 2022, abrufbar unter https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Pressemitteilungen/2022/VAMV_PM_Protestbrief_Kindergeld_22092022.pdf sowie **Protestaktion "Entlastung auch für Alleinerziehende! Unterhaltsvorschuss erhöhen statt kürzen!"**, abrufbar unter <https://www.vamv.de/politische-aktionen>.

Die Kürzung des Unterhaltsvorschusses durch Abzug des Kindergeldbetrags vom Mindestunterhalt sei ein **Nullsummenspiel**, da zwar das Kindergeld im Jahr 2023 steige, sich der Unterhaltsvorschuss aber um den gleichen Betrag reduziere. Deshalb fordert der Bundesverband, das Kindergeld nur zur Hälfte vom Mindestunterhalt abzuziehen und damit eine Angleichung an das Unterhaltsrecht vorzunehmen.

Lenze, Anne, **Alleinerziehende weiter unter Druck, Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze**, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Juli 2021, S. 12, abrufbar unter https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf.

Die Bertelsmann Stiftung verweist darauf, dass die Zahl der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen nach der Gesetzesänderung zum 1. Juli 2017 stark gestiegen sei – von 414.004 Kindern am 30. Juni 2017 auf knapp 714.000 Kinder am 31. März 2018. Zum 30. September 2020 erhielten 838.931 Kinder einen Unterhaltsvorschuss.

Die Zunahme der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen verteile sich dabei sehr unterschiedlich auf die drei Altersgruppen. Während bei den unter Sechsjährigen die Zahl der Leistungsbeziehenden von 2010 bis März 2018 von 266.000 auf 201.000 Kinder zurückgegangen sei, habe sich die Zahl der Unterhaltsvorschuss beziehenden Sechs- bis Elfjährigen im Vergleich vor und nach der Reform 2017 von 206.000 auf 313.000 erhöht. Die ab 1. Juli 2017 erstmals leistungsberechtigte Gruppe der Jugendlichen ab zwölf Jahre habe nach der Reform fast 200.000 Leistungsbeziehende verzeichnet.²⁶

Die Autorin zieht aus der erheblichen Ausweitung der Zahl der Leistungsberechtigten nach der Gesetzesänderung den Schluss, dass die Reform zu einer erheblichen Verbesserung der Einkommenslage derjenigen Alleinerziehenden geführt haben müsse, die keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen. Da der Unterhaltsvorschuss als eine der wenigen Sozialleistungen unabhängig vom Einkommen der Alleinerziehenden gewährt werde, könne er die materielle Lage der Ein-Eltern-Familien wirksam über die Grenze des Existenzminimums hinaus verbessern. Zudem erhöhe die Leistung Anreize für eine Erwerbstätigkeit der betreuenden Elternteile, weil sie eine Chance hätten, das Haushaltseinkommen zu steigern, ohne dass die Leistung durch Einkommensanrechnung schrittweise entfällt.

26 Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017 (BT-Drs. 19/3960, S. 7).

3.5. Ausbau der Kinderbetreuung und Entlastung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Für Alleinerziehende ist es eine besondere Herausforderung, Beruf und Familie zu vereinbaren. Mit dem **Kinderförderungsgesetz**²⁷ wurde in § 24 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)²⁸ ein **Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz** auch für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege verankert. Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Um auch nach der Einschulung ein **Betreuungsangebot für Grundschul Kinder** sicherzustellen, soll auf Initiative des BMFSFJ und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ein **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung** eingeführt werden, der **zum 1. August 2026** an schrittweise in Kraft tritt.²⁹ Dieser Rechtsanspruch soll zunächst für Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe gelten und werde in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet, sodass ab August 2029 jedes Grundschul Kind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung habe.

Neben der Ausweitung der Kinderbetreuung wurde mit dem am 1. August 2019 in Kraft getretenen **Gute-Kita-Gesetz**³⁰ ein **Rechtsanspruch auf Befreiung von den Kosten für die Betreuung von Kindern** in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege verankert, wenn Eltern Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

BMFSFJ, **Chancen und Teilhabe für Familien, Allein- und Getrennterziehende fördern und unterstützen**, 28. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien/alleinerziehende>.

Das BMFSFJ führt an, dass die Mehrzahl der Alleinerziehenden ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften wolle. Im Jahr 2018 seien 68 Prozent der Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren erwerbstätig gewesen. Rund 38 Prozent aller Haushalte von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern seien auf staatliche Leistungen nach dem SGB II angewiesen und besonders armutsgefährdet. Gerade Allein- und Getrennterziehende seien auf bedarfsgerechte Betreu-

27 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I 2008 S. 2403).

28 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959).

29 BMFSFJ, **Betreuungslücken für Grundschul Kinder schließen**, 14. September 2021, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/ganztagsbetreuung/betreuungsluecken-fuer-grundschul Kinder-schliessen-133604>.

30 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz), BGBl. I 2018, S. 2696.

ungsangebote und ein familienfreundliches Arbeitsumfeld angewiesen und profitierten besonders vom Ausbau der Kinderbetreuung sowie von dem Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr, um durch ihre Erwerbstätigkeit unabhängig sein zu können.

Lenze, Anne, **Alleinerziehende weiter unter Druck, Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze**, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Juli 2021, S. 16, abrufbar unter [https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie und Bildung/Studie WB Alleinerziehende weiter unter Druck 2021.pdf](https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf).

Nach Ansicht der Autorin müsse davon ausgegangen werden, dass die überwältigende Mehrheit der Alleinerziehenden die Kosten für die Betreuung der Kinder aus eigener Tasche bezahle, da nur etwa ein Viertel aller Kinder überhaupt den Mindestunterhalt vom getrennt lebenden Elternteil in voller Höhe erhalte. Die fortschreitende Befreiung von den Kita-Gebühren führe daher zu einer erheblichen finanziellen Entlastung zumindest bei denjenigen Alleinerziehenden, die ihren Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen (wie SGB II, Wohngeld und Kinderzuschlag) bestritten.

3.6. Entlastung durch Reduzierung des Bürokratieaufwands

Gerade alleinerziehende berufstätige Elternteile mit geringem Einkommen haben neben der Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Haushaltsführung einen erhöhten Bürokratieaufwand bei der Beantragung von Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss bei verschiedenen Stellen, mit unterschiedlichen Beantragungsregelungen und Bewilligungszeiträumen sowie Mitwirkungspflichten.

Mit dem Ziel einer Entbürokratisierung wurde im Jahr 2020 das **Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen**³¹ beschlossen. Der Nutzen des Gesetzes bestehe in erster Linie darin, neue nutzerfreundliche digitale Anwendungen bei der Beantragung von Familienleistungen mit der Folge geringeren Zeitaufwands und geringerer Kosten pro Antrag zu ermöglichen.³² Inhaltlich wurde mit dem Gesetz eine elektronische Übermittlung der Daten der Beurkundung der Geburt eines Kindes durch die Standesämter an die Elternstellen und ein vereinfachtes Verfahren für die Abfrage von Entgelt Daten bei den Arbeitgebern für Elterngeld auf den Weg gebracht. Zudem wurde eine Regelung zum elektronischen Datenaustausch zwischen Elternstellen und gesetzlichen Krankenkassen eingeführt. Darüber hinaus plant die Bundesregierung eine umfassende Digitalisierung von Familienleistungen, dabei sollen in einem ersten Schritt Kindergeld, Elterngeld und Kinderzuschlag künftig bundesweit online und damit leicht und schnell beantragt werden können.³³

31 BGBl. I 2020, S. 2668.

32 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/21987, 19/22776, 19/23054 Nr. 5 –, Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen (BT-Drs. 19/23774).

33 Die Bundesregierung, Familienpolitik, Was tut die Bundesregierung für Familien?, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/familienleistungen-1712524>.

BMFSFJ, **Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, S. 142 ff.**, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163108/ceb1abd3901f50a0dc484d899881a223/familienreport-2020-familie-heute-daten-fakten-trends-data.pdf>.

Das BMFSFJ weist auf die enormen Potentiale der digitalen Technologien hin, welche sich gerade in der Corona-Krise gezeigt hätten. Der gewinnbringende Einsatz digitaler Technologien sei aber von guten Rahmenbedingungen, insbesondere der Verfügbarkeit von Mobiltelefonen, Tablets etc. sowie einem verlässlichen Internetanschluss, abhängig. Zudem könnten digitale Technologien auch dazu führen, bestehende Ungleichheiten zu vergrößern oder die Verbreitung falscher Informationen zu begünstigen.

Unter Verweis auf den Digitalindex D21 für 2019/2020³⁴ gibt das BMFSFJ an, dass in den Altersgruppen zwischen 14 und 59 Jahren eine nahezu vollumfängliche Anbindung an das Internet existiere (92 bis 99 Prozent). Der Nationale Normenkontrollrat habe für die Top-35-Verwaltungsleistungen errechnet, dass Bürgerinnen und Bürger durch Digitalisierung 47 Prozent der Zeit für Behördengänge sparen und Unternehmen im Umfang von bis zu einer Milliarde Euro entlastet würden und die Verwaltung ihren Zeitaufwand um circa 64 Millionen Stunden im Jahr reduzieren könne.³⁵ Mit Blick auf den vom Nationalen Normenkontrollrat im Mai 2019 herausgegebenen „Monitor Digitale Verwaltung“³⁶, indem Deutschland im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung im europäischen Vergleich im unteren Mittelfeld verortet wurde, sehe das BMFSFJ nationalen Handlungsbedarf insbesondere bei der Bereitstellung digitaler Antragsassistenten.

Erste Schritte zur Digitalisierung der Familienleistungen waren der digitale Antragsassistent „ElterngeldDigital“ im Oktober 2018 mit einer schrittweisen Freischaltung in einzelnen Bundesländern sowie der Antragsassistent „Kinderzuschlag Digital“ (kiz-digital.de) im Januar 2020 sowie Projekte zur Digitalisierung weiterer Leistungen im Vollzug der Länder und Kommunen. Das (zwischenzeitlich beschlossene) Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen ermöglicht nun, wichtige Familienleistungen wie die Namensfestlegung bei der Geburt des Kindes, Elterngeld und Kindergeld in einem digitalen Kombiantrag zusammenzufassen.

-
- 34 Initiative D21 e. V. (Hrsg.), Wie digital ist Deutschland?, D21 Digital Index 19/20, Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft, abrufbar unter https://initiatived21.de/app/uploads/2020/02/d21_index2019_2020.pdf.
- 35 Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.), Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren., Oktober 2017, abrufbar unter <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/300864/476004/12c91fffb877685f4771f34b9a5e08fd/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-data.pdf>.
- 36 Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.), Monitor Digitale Verwaltung #2, Mai 2019, abrufbar unter <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/1604240/59e2e82ce93c139966cabe9b33d37330/2019-04-30-monitor-digitale-verwaltung-2-data.pdf?download=1>.